



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 15. März 2019

Nummer 3



## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Satzung (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	Seite 4
Beschlüsse des Hauptausschusses	Seite 4
Aktuelle Bodenrichtwerte	Seite 4
Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018	Seite 5
Ausschreibung des Landkreises Dahme-Spreewald	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Grenztermin	Seite 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung

#### über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

##### – Aufwandsentschädigungssatzung –

Gemäß § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB. I/07 S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung und § 46 Abs. 4 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Brandenburg vom 21.11.2000 (GVBl. I/00, S. 158) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV), sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) (SEL), die Mitglieder in den Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die ehrenamtlich Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder spezialgesetzlich vorgeschriebener Ausschüsse, Schiedspersonen, Beiräte, Kommissionen und für Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadtteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie die Ortsvorsteher.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernspregebühren und Parkgebühren abgegolten.

##### I Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

(2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden für

1. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 450,00 Euro
2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 110,00 Euro
3. für den Vorsitz des Hauptausschusses, sofern die Funktion nicht durch den Bürgermeister ausgeübt wird 350,00 Euro
4. für den Vorsitz eines Fachausschusses 100,00 Euro

gezahlt.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern

1 und 3 oder 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 oder 4 um 50 v. H. zu vermindern.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

(5) Den Stellvertretern der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 genannten Personen wird auf Antrag 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

#### § 3

##### Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen, in denen sie Mitglieder sind, zusätzlich Mitglied oder deren Stellvertreter sind und für eine Fraktionssitzung in Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

(2) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Die in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der sie entsendeten Fraktion ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Dem Stellvertreter, der keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 erhält, wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.

#### § 4

##### Verdienstausschlag

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtlich Beauftragte haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag; dieser ist gesondert zu erstatten.

(2) Die Erstattung von Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Zeitstunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag entfällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Anspruchsberechtigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen, insbesondere durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens.

**§ 5****Reisekostenentschädigung**

(1) Über die Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich Beauftragten entscheidet der Hauptausschuss, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

(2) Für genehmigte Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der geltenden Fassung gewährt.

(3) Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Stadt Lübben (Spreewald) (Wohnort) werden nicht erstattet. Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien ist möglich, wenn die Sitzung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist der Satz des § 5 Absatz 1 Satz 1 BRKG entsprechend anzusetzen.

**§ 6****Kürzung der Aufwandsentschädigung**

(1) Nimmt ein ehrenamtlicher Stadtverordneter seine Tätigkeit mehr als 3 Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 (1, 2, 5) gezahlt.

(2) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei der Stadtverordnetenversammlung, so erhält er in diesem Monat nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Stadtverordnetenversammlung im Büro der StVV oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.

(3) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird die Aufwandsentschädigung des Monats um 20,00 Euro gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.

**II Fraktionszuwendungen****§ 7****Fraktionszuschüsse**

(1) Den Fraktionen wird eine Zuwendung (aus dem städtischen Haushalt) gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist in der Zuwendungsrichtlinie für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegt.

(2) Die Haushaltsmittel werden durch die Fraktionen selbst bewirtschaftet. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der Ausgaben bis zum 31. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. ein Monat nach Ablauf der Wahlperiode im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

**III Werksausschuss****§ 8****Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an den Werksausschusssitzungen 20,00 Euro.

(2) Der Werksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

(3) Die Regelungen der § 4 (Verdienstausfall) und § 6 (Kürzungen der Aufwandsentschädigung) dieser Satzung gelten entsprechend.

**IV Schiedspersonen****§ 9****Aufwandsentschädigung**

(1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.

(4) Die Regelungen der § 4 (Verdienstausfall) und § 5 (Reisekosten) dieser Satzung gelten entsprechend.

**V Ehrenamtlich Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung****§ 10****Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall**

(1) Ehrenamtlich Beauftragte erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse eingeladen sind und dies nicht bereits nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 abgegolten ist.

(2) Es besteht Anspruch auf Verdienstausfall, § 4 gilt entsprechend.

(3) Für Dienstreisen gilt § 5 entsprechend.

**VI Ehrenamtliche Vertreter in Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt****§ 11****Angemessene Vergütung und Abführungspflicht von ehrenamtlichen Vertretern in Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt**

(1) Vergütungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertretung der Stadt in Aufsichtsgremien von städtischen wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Maßstab für die Angemessenheit sind die pauschalisierten monatlichen Vergütungen nach § 2 dieser Satzung. Der Maßstab für den Vorsitz des Aufsichtsgremiums ist die monatliche Vergütung des Hauptausschussvorsitzenden und für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsgremiums die monatliche Vergütung für die Stadtverordneten.

(3) Als Unangemessen sind monatliche Vergütungen anzusehen, die in der Höhe 50 % der monatlichen Vergütung des jeweiligen Maßstabes überschreiten. Sitzungsgelder sind ebenfalls als unangemessen anzusehen.

**VII Schlussbestimmungen****§ 12****Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§ 13****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft und am 30.06.2024 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten die Aufwandsentschädigungssatzung für Stadtverordnete und ehrenamtlich Tätige vom 23.11.2001, die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Schiedspersonen vom 22.12.2014 sowie die Aufwandsentschädigung der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald), vom 31.03.2014 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 15.03.2019

  
Lars Kolan  
Bürgermeister



## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2019

Die Stadtverordneten beschliessen im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Beschluss Nr.:** 2019/011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Blota) beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstiger ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) – Aufwandsentschädigungssatzung.

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

**Beschluss Nr.:** 2019/012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die Berichterstattung zur Stufe 3 der Lärmaktionsplanung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss Nr.:** 2019/015

Die Verwaltung wird aufgefordert, Personen bis zum 18. Lebensjahr vom Nutzungsentgelt in der Bibliothek zu befreien.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss Nr.:** 2019/006

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 29.11.2018, Beschluss Nr. 2018/107 wird wie folgt ergänzt:

Für die Finanzierung des Kaufpreises wird die Belastungsvollmacht bis zu dem Betrag von 80.000,00 € bewilligt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss Nr.:** 2019/010

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, auf die Petition zur Ortsumfahrung B87 vom 22.01.2019 mit anliegenden Schreiben zu antworten.

Der Beschluss wird einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2019

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschliessen im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Beschluss-Nr.:** 2019/005

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die Leistungen zur Einführung des Energiesparmodells fifty/fifty an den Bildungseinrichtungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) für die Jahre 2019-2022 in Höhe von anteilig 42.160,00€ an den gemeinnützigen Verein UfU – Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. zu vergeben.

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

#### Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2018

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückspreise im Landkreis Dahme-Spreewald 411 allgemeine und 18 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen. Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Stadt Lübben wurden zum Stichtag 31.12.2018 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2018	Merkmale 31.12.2018
5901	Lübben Zentrum Marktplatz/Hauptstraße/Badergasse	130 €/m <sup>2</sup>	M SB
5902	Lübben Zentrum Brauhaus/Kirche/Lohmühlengasse	85 €/m <sup>2</sup>	M SB
5903	Lübben Zentrum Breite Str./Sternstraße	80 €/m <sup>2</sup>	M SB
5904	Lübben Zentrum Warmbad/Gericht	70 €/m <sup>2</sup>	M SB
5905	Lübben Zentrum Am kleinen Hain/Ehem. KIB	50 €/m <sup>2</sup>	M SB
4001	Lübben Berliner Str/Neugasse/Lindenstr	70 €/m <sup>2</sup>	M 800m <sup>2</sup>
4002	Lübben Gubener Vorst/Kupka	60 €/m <sup>2</sup>	M 1000m <sup>2</sup>
4013	Lübben West Logen/Bahnhofst/Parksiedlung	65 €/m <sup>2</sup>	M 1000m <sup>2</sup>

4021	Lübben Nord Frauenb/Berl Ch	50 €/m <sup>2</sup>	M ebf
4037	Lübben Cottbuser-Str-Steinkirchen	55 €/m <sup>2</sup>	M 800m <sup>2</sup>
4031	Lübben Ostbahnhof	30 €/m <sup>2</sup>	M
0006	Lübben Nord Berliner Tor	65 €/m <sup>2</sup>	W 900m <sup>2</sup>
0511	Lübben Nord	65 €/m <sup>2</sup>	WA 500m <sup>2</sup>
0001	Lübben West	65 €/m <sup>2</sup>	W 900m <sup>2</sup>
0002	Lübben Kleinbahnstraße	65 €/m <sup>2</sup>	W 800m <sup>2</sup>
0003	Lübben Deichsiedlung	65 €/m <sup>2</sup>	W 800m <sup>2</sup>
0009	Lübben Deichsiedlung	75 €/m <sup>2</sup>	WA 600 m <sup>2</sup>
6005	Lübben Gewerbe Ost/Süd/6006 Nord-West/Süd2	12 €/m <sup>2</sup>	G
6007			
6008			
6009	Lübben Gewerbe Lieberoser Straße	15 €/m <sup>2</sup>	G
7025	Lübben Am kleinen Hain	20 €/m <sup>2</sup>	SE ASB
0025	Lbn Treppendorf	55 €/m <sup>2</sup>	W 1100m <sup>2</sup>
0031	Lbn Hartmannsdorf	50 €/m <sup>2</sup>	W 700m <sup>2</sup>
<b>Zone</b>	<b>BRW-Zone</b>	<b>Beschluss 31.12.2018</b>	<b>Merkmale 31.12.2018</b>
4045	Lbn Lubolz	50 €/m <sup>2</sup>	W 800 m <sup>2</sup>
4041	Lbn Neuendorf	15 €/m <sup>2</sup>	MD 1000 m <sup>2</sup>
6010	Lbn Neuendorf	12 €/m <sup>2</sup>	G
4049	Lbn Radensdorf	25 €/m <sup>2</sup>	MD 800m <sup>2</sup>
6011	Lbn Radensdorf an der B 320	5 €/m <sup>2</sup>	GI ASB

Abkürzungen:

Art Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche

GI	Industriegebiet
S	Sonderbauflächen
SE	Sondergebiet Erholung
SF	Sonstige Flächen
GF	Gemeinbedarfsfläche (kein Bauland)

Ergänzung Art der Nutzung

ASB Außenbereich

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Sanierungszusatz

SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Stadt Lübben liegt im Bereich Spreewald, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, Ackerzahl 25	0,45
Grünland, Grünlandzahl 30	0,35
Forsten, mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben.

Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73) Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportale „Boris Land Brandenburg“ unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/) freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden.

Des Weiteren ist dort gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung können ab dem 1. März 2019 diese Informationen gebührenfrei abgerufen werden.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546 202758, -60, -90 per E-Mail: Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder Fax: 03546 201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

*gez. Schiefelbein*  
*Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses*

## Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

### Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Lübben

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

*gez. Schiefelbein*  
*(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)*



#### Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Ausschreibung des Landkreises Dahme-Spreewald

## Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen. Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2019.

### 1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

### 2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

### 3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat  
Jugendamt

Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum **30.09.2019** einzureichen.

### 4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am **05.12.2019** vorgenommen.

### Anlage 1

Absender:

Datum:

### Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Ich schlage vor

Frau/Herrn

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Beruf:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

Begründung:.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

**Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke – Lubolzer Dorfstr. 30 – 15907 Lübben (Spreewald)Frau  
Luise Rumpel**15907 Lübben (Spreewald)**Lubolzer Dorfstraße 30  
**15907 Lübben (Spreewald)**  
telefon: 03546-185055  
fax: 03546-185057  
e-mail: info@oebvi-minetzke.dembs-Potsdam  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE69160500003681024862  
Deutsche Bank  
BIC: DEUTDEDB160  
IBAN: DE63120700240640123600**Steuer-Nr.: 04924901565****Datum : 07.02.2019****GB-Nr.: 18387****Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der Stadt Lübben (Spreewald) habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt.

**Der Grenztermin findet am Mittwoch, dem 27.03.2019 um 09:30 Uhr statt.**

Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17) rechtzeitig mitzuteilen.

Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort eines Beteiligten nicht ermittelt werden.

Deshalb bitte ich zu veranlassen, dass ihm die Mitteilung über Ort und Zeit des Grenztermins öffentlich bekannt gemacht wird.

Hierzu bitte ich den beigefügten Text der Benachrichtigung rechtzeitig vor dem Grenztermin für die Dauer von zwei Wochen bekannt zu machen und Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung nach Bekanntmachung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ÖbVI

Anlage

Text der Benachrichtigung

**Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke – Lubolzer Dorfstr. 30 – 15907 Lübben

Lubolzer Dorfstr. 30  
**15907 Lübben (Spreewald)**

Telefon 03546-185055  
fax 03546-185057  
e-mail  
info@oebvi-minetzke.de

Frau  
Luise Rumpel

**15907 Lübben (Spreewald)**

Steuer-Nr.: 04924901565

**Datum : 07.02.2019**  
**GB-Nr : 18387**

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

Sehr geehrte Frau Rumpel,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ÖbVI

### **Bekanntmachung**

Art:

\_\_\_\_\_

Ort:

\_\_\_\_\_

Zeitraum:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)